VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt:

Bei dem Objekt handelt es sich um den Ersatzneubau einer bestehenden Kindertagesstätte. Das Grundstück befindet sich im Süden der Stadt Greifswald, angrenzend an der Verbindungsstraße Lomonossowallee im Stadtteil Schönwalde I. Das Bestands- und Planungsgrundstück liegt innerhalb einer Großwohnsiedlung und hat dreiseitig Wohnungsbauten als Nachbarn. Im Osten verläuft die öffentliche Verkehrsfläche der Lomonossowallee.
Der Ersatzneubau wird in 2 Bauabschnitten errichtet. Der Bauabschnitt I wird direkt neben der während der Bauzeit in Betrieb gehaltenen Kindertagesstätte errichtet. Anschließend erfolgt der Umzug der Kita und der Abbruch des Bestandsgebäudes. Im Anschluss erfolgt der Bauabschnitt II sowie die Ergänzung der Außenanlagen (siehe auch Bauzeitenplan).
Im Umfeld des Gebäudes und der Baustelle ist also immer mit der **Anwesenheit von Kindern, deren Eltern und Mitarbeitern zu rechnen.**

Das Grundstück ist von Norden über die Anliegerstraße Lomonossowallee und von Süden über die Anliegerstraße Joliot-Curie-Straße zu erreichen und somit ohne Richtungswechsel an- und abfahrbar. Bei An- und Abtransporten verpflichtet sich der Auftragnehmer die zum Baugelände führende Straßen unbedingt frei von Verunreinigungen und Beschädigungen zu halten.
Für die öffentlichen Zufahrtstraßen liegen nach Aussage Tiefbau- und Grünflächenamt keine Lastbeschränkungen vor. Insbesondere an der Zufahrt zur Kita liegen jedoch zum Teil beengte Platzverhältnisse vor. Vorhandene Nebenanlagen sind entsprechend vor Überfahrungen zu schützen.
Notwendige Absperrungen und Sicherung, ggf. erforderliche Halteverbote für z.B. Schleppkurven im Kreuzungsbereich sind eigenverantwortlich zu berücksichtigen und in die EPs mit einzukalkulieren. (falls nicht gesondert ausgeschrieben)
Schwerlasttransporte sind vorher bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich anzumelden. Anfallende Gebühren sind in die Einzelpreise mit einzukalkulieren. (falls nicht gesondert ausgeschrieben)

Von der öffentlichen Verkehrsfläche führt eine Stich-Zufahrt nördlich des Grundstücks über ein Flurstück der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswaldzur Baustelle. Die Nutzung der Zufahrt für den Baubetrieb ist durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Eigentümern geregelt. Auf dem Gelände besteht keine Möglichkeit zum Wenden von LKW und es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit auf der Baustelle.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen:

Es gilt das Merkblatt Baulärm der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage).
Siehe auch siehe 10.17 aus Anlage 1 zu FB 214

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Staubemissionen auf ein zumutbares Maß begrenzt bleiben. Notfalls sind sofort und selbstständig Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. **Absehbare Staub- und Lärmbelästigungen sind mit der Bauleitung und der KITA-Leitung vorab abzustimmen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Arbeiten außerhalb der KITA- Betriebszeiten durchgeführt werden müssen. Zusätzlich sind in der Mittagspause von 12.00-14.00 Uhr grundsätzlich keine störenden Maschinenarbeiten o. Ä. möglich.**

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen:

Bei dem Neubau handelt es sich um ein freistehendes L-förmiges Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 1.400m². Der Bau gliedert sich in einen 2-geschossigen Teil zur östlichen Straße hin und einen 1-geschossigen Teil in das Grundstück hinein und wird in 2 Bauabschnitten errichtet.
Der Bauabschnitt I ist ein zweigeschossiger Holzbau mit einer Teilunterkellerung aus Stahlbeton. Der Bauabschnitt II ist ein eingeschossiger Holzbau, in Teilen mineralischer Massivbau.
Zwischen den Gebäudeteilen der Bauabschnitte ist das Foyer als Haupterschließung geplant.
Durch den Einbau einer Aufzugsanlage wird auch das Obergeschoss barrierefrei erschlossen. Eine Anbindung des Untergeschosses besteht nicht.

Im Bauabschnitt I befinden sich im EG die Räume der Krippe, im OG des Kindergartens. Im Erdgeschoss haben zusätzlich die Personalräume und ein Kinderwagenraum Platz. Das Untergeschoss beherbergt die Anschluss- und Technikräume.
Der Bauabschnitt II ergänzt den Neubau dann mit dem Foyer, dem Hauswirtschaftsbereich mit Kochküche, einer Mensa und einem Bewegungsraum inkl. Geräteraum.
Das Gebäude ist teilunterkellert, unterhalb der Sohlplatte EG erfolgt ein Bodenaustausch zur Verbesserung des Baugrundes. Das UG und die Bodenplatte EG werden als WU-Konstruktion mit Frostschürze aus Stahlbeton erstellt. Die aufgehenden Wände sind als Holzrahmenbau konzipiert. Lediglich die Wände im UG und im Küchenbereich sowie der Aufzugsschacht werden als KS-Mauerwerk errichtet. Die Geschoss- und Dachdecken sind als CLT-Decken vorgesehen, die Decken Foyer und Bewegungsraum als CLT-Boxdecke. Die Dachdecke der Küche ist massiv in Stahlbeton geplant.
Das Dach ist flach geneigt mit umlaufender außenliegender Entwässerung, der Dachbelag bildet einen Flachdachaufbau mit obenliegender Abdichtung und einem extensiv begrünten Dach (Substrat). Ein Teilbereich ist mit PV belegt. Außerdem befinden sich 2 Lüftungsanlagen auf dem Dach. Die Anlage auf dem 2-Geschosser erhält eine Einhausung.
Das Gebäude wird gemäß den Standards für ein Effizienzgebäude 40 errichtet. Der AG behält sich vor, das Gebäude gem. DGNB zertifizieren zu lassen mit dem Ziel DGNB-Gold.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen:

Siehe auch 0.1.1
Die Einfahrt zur Baustelle ist mit einem Tor inkl. Vorhängeschloss verschlossen. Das Abstellen der Arbeitsfahrzeuge auf dem Baufeld ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.
Gegenüber der Baustelle sind einige PKW-Stellplätze für die Baufahrzeuge reserviert. Die Anzahl ist jedoch auf 3 für 2025 bzw. 10 Stellplätze ab 2026 (2,5 x 5m) begrenzt. Weitere Stellplätze sind im öffentlichen Straßenraum im näheren Umfeld zu finden.
Die Grundfläche der Baustelle ist nicht befestigt. In Teilflächen ist ein verdichtetes Recyclingmaterial auf Trennlage aufgebracht (siehe BE-Plan), welche über die Bauphase verbleiben und zum Abstellen genutzt werden können.
Lastklassifizierungen können für diese Flächen nicht gewährleistet werden. Untergründe für die Aufstellung von Kränen, Mobilkränen, Pumpenfahrzeugen und ähnlichem sind eigenständig herzustellen und zu beräumen.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen:

siehe Lageplan, Baustelleneinrichtung
Für Materiallieferungen und den Abtransport muss in Abstimmung mit der Bauleitung eine ca. 3,00 m breite Fahrspur innerhalb der BE ständig freigehalten werden. Umbauten der Baustelleneinrichtung müssen eigenständig wieder in den Urzustand versetzt werden. Die Zutrittsbeschränkung zu den Baustellenbereichen ist allerorts umfassend zu gewährleisten. **Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind stets freizuhalten.**
Siehe auch 0.1.1 und 0.1.4

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen:

siehe Lageplan, Baustelleneinrichtung, siehe auch 0.1.1, 0.1.4 und 0.1.5
Eventuelle Lastbeschränkungen für größere Tonnagen sind eigenverantwortlich im Voraus zu prüfen und in die EPs mit einzukalkulieren. Eventuell erforderliche zusätzliche Anforderungen / Ertüchtigungen sind mit der Bauleitung abzustimmen.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser:

<u>falls nichts anderes in den Positionen vereinbart ist, gilt:</u>
Im Rahmen der allgemeinen Baustelleneinrichtung werden

- Sanitärcontainer
- Bauwasseranschlüsse (3 Entnahmestellen, DN 20 und 1 Systemtrenner zur temporären Wasserentnahme)
- Baustrom (UV 32A je Geschoss)
- Schaltschrank Baukran: abschließbar mit allstromsensitivem FI-Schutzschalter mit 300mA Auslösestrom; 63 Ampere
- Baubeleuchtung (Orientierungsbeleuchtung)

durch das Los 01 erweiterter Rohbau erstellt und während der gesamten Bauzeit vorgehalten.
Für die zuvor beschriebenen Leistungen ist eine Umlage (siehe 10.24 aus Anlage 1 zu FB 214) in die Einheitspreise einzurechnen.

Alle weiteren Anforderungen (weitere Versorgung Wasser, weitere Unterverteilung Baustrom, weitere Arbeitsplatzbeleuchtung) sind Sache des Auftragnehmers, liegen in seiner Verantwortung und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen oder Räume:
Aufgrund der insgesamt beengten Flächenverhältnissen ist die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers entsprechend zu disponieren und mit der Bauleitung abzustimmen. Aufenthalts- und Lagerräume innerhalb des bestehenden Baufeldes können vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden. Lagerflächen im Freien können nur begrenzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen (s. Baustelleneinrichtungsplan) zur Verfügung gestellt werden.

Für die Qualität des Untergrundes ist der nutzende Auftragnehmer eigenverantwortlich. Eingebrachte Materialien müssen nach der Nutzung wieder zurückgebaut werden. Schlechtwetterunterkünfte oder dergleichen können aus Platzgründen nicht eingerichtet werden. Auf dem Gelände ist das Aufstellen von Wohnunterkünften nicht gestattet.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit:
siehe Baugrundgutachten, ist bei Bedarf anzufordern

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern:
siehe Baugrundgutachten, ist bei Bedarf anzufordern

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften:
Allgemein gültige gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Umwelt in eigener Verantwortung durchzuführen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung:
Gemäß VOB/C hat der Auftragnehmer sämtliche von seinen Arbeiten herrührende Verunreinigungen, Abfälle, Bauschutt und dergleichen zu beseitigen. Diese sind **arbeitstäglich** auf eigene Kosten aus dem Gebäude und von der Baustelle abzutransportieren und zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Regelung trotz Aufforderung nicht nach, wird die Beseitigung der Verunreinigung durch die Bauleitung auf Kosten des Auftragnehmers veranlasst.
Die Aufstellflächen von eventuellen Containern der Auftragnehmer sind mit der Bauleitung abzustimmen.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle:
siehe 0.1.1. und 0.1.2, Vorrangiges Schutzziel in den Betriebszeiten ist der Schutz der Kinder, sowie der reibungslose KITA-Betrieb.
Die genutzten Bereiche der KITA dürfen aufgrund der Sorgfaltspflicht der Betreuer und zum Schutz der Kinder nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden.

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle:
Alle im Freianlagenplan gekennzeichneten Bestandsbäume sollen erhalten werden.
Es gelten die Vorgaben des Informationsblattes Baumschutz auf Baustellen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Siehe auch 10.18 aus Anlage 1 zu FB 214
Allgemeine Schutzmaßnahmen werden im Zuge der allgemeinen Baustelleneinrichtung durch das Los 01 erweiterter Rohbau bzw. Los 20 Abbruch ausgeführt mittels Baustellenzaun (Radius Baumkronen).

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs:
siehe 0.1.1

0.1.16 Im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und

Versorgungsleitungen:
siehe koordinierter Leitungsplan
Es sind aufgrund des Bestandsgebäudes und der Anbindung umfangreiche Leitungsführungen vorhanden. Teilweise müssen sie erhalten bleiben. Teilweise werden diese auch zurückgebaut. In den Anlagen sind die Bestandsmedien dokumentiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich weitere Medien in unbekannter Lage vor Ort befinden. Es sind die Schutzanweisungen SW Greifswald zu beachten (siehe Leitungsauskunft)
Im Bereich des 1. Bauabschnittes verläuft ein Informationskabel (siehe Medienplan Informationskabel). Dieses wird im Zuge der Baumaßnahme von den Stadtwerken umverlegt bzw. entfernt.
neben der Baugrube UG 1. Bauabschnitt verläuft eine Mittelspannungsleistung. Der Erdaushub ist mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle:
siehe 0.1.16
Im Bereich des 1. Bauabschnittes stand in der Vergangenheit ein Wohnungsriegel. Ggf. ist mit Restbeständen von Fundamenten zu rechnen, ebenso mit Fernwärmeanschlussleitungen inkl. Betonkanal (siehe Medienauskunft Fernwärme alt). Hindernisse, die im Zuge der Erdarbeiten erscheinen, sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Leistungen sind über die entsprechenden Positionen abzurechnen.

0.1.18 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle:
kein Verdachtsgebiet

0.1.19 Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen:
Auf der Baustelle und dem gesamten KITA - Gelände gilt ein absolutes **Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot**. Mitarbeiter, die dieses missachten, werden mit sofortiger Wirkung von der Baustelle verwiesen und erhalten dauerhaftes Baustellenverbot. Weiterhin wird durch den Auftraggeber und in Vertretung durch die Bauleitung das Hausrecht durchgesetzt und gemäß NichtRSchutzG M-V bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeld von 500€ erhoben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend anzuweisen und die Einhaltung des Verbotes zu überwachen.
Siehe auch 10.20 aus Anlage 1 zu FB 214

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer:
keine Angaben

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen:
Abbruch Bestandsgebäude
siehe Schadstoffkataster, ist bei Bedarf anzufordern
Die bekannten Schadstoffbelastungen rühren von alten Baustoffen her. Die Baustelle wird als vorbereitende Leistung (Los 20 Abbruch) entkernt und von allen Schadstoffen beräumt.
Abbruch Fernwärmeleitung:
Es ist mit belasteter Mineralfasern "Kamilit" (KMF) und Pappe zu rechnen (Entsorgung Los 01 erweiterter Rohbau)

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten:
keine Angaben

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle:
Der Auftragnehmer hat sich mit den anderen Firmen, die am Gesamtbauvorhaben beschäftigt sind, so abzusprechen, dass ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet ist. Event. Subunternehmer müssen vorab bekannt gegeben und eigenverantwortlich in die Baustelle eingewiesen werden. Alle Mitarbeiter auf der Baustelle müssen mit den aktuellen Ausführungsunterlagen ausgestattet und vertraut sein.
Der Auftragnehmer wird verpflichtet eventuelle Nachunternehmer schriftlich anzumelden. Der Auftraggeber kann Einspruch gegen die Beauftragung bestimmter Nachunternehmer erheben. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet das Formblatt Russlandsanktionen auszufüllen und zu signieren

0.2 Angaben zur Ausführung
0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen:

Die Errichtung des Gebäudes erfolgt in 2 Bauabschnitten
- Bauabschnitt I: Errichtung des 2-geschossigen Gebäudeteils
- Abbruch Bestandsgebäude
- Bauabschnitt II: Errichtung des 1-geschossigen Gebäudeteils und Außenanlagen
siehe auch Bauablaufplan. **Die daraus resultierenden Arbeitsunterbrechungen und der Mehraufwand sind in die EPs einzukalkulieren.**

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Arbeitszeitgesetz. Soweit behördliche Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden, hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn vorzulegen.
Die Errichtung des Neubaus und der Abbruch erfolgen in Bauabschnitten. Die Einteilung der Bauabschnitte ist den zugehörigen Plänen zu entnehmen.
Auf Grund des laufenden KITA-Betriebes in unmittelbarer Nachbarschaft (Bestandsgebäude bzw. Nutzung 1.BA) sind in der Mittagspause keine störenden Maschinenarbeiten o. ä. möglich. Bei andauernden lärmintensiven Tätigkeiten ist der Sonnabend als Werktag in die Ablaufplanungen miteinzubeziehen und wird nicht gesondert vergütet. **Der daraus resultierende Mehraufwand ist in die EPs einzukalkulieren.**

Die Räumlichkeiten der Baustelle dürfen nicht als Pausen- und Essensräume verwendet werden.

siehe auch 0.1.1-0.1.5., 01.1.13
siehe auch 10.17 aus Anlage 1 zu FB 214

Die vorgeschriebenen Arbeitsschutz- und Emissionsschutzmaßnahmen sind dringend einzuhalten!
Notwendige Absperrungen und Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich **durchzuführen und in die Einheitspreise einzurechnen,** sofern nicht gesondert ausgeschrieben.

Parallelarbeiten/ Arbeitsunterbrechungen
Mit Parallelarbeiten mehrere Lose im Bauobjekt ist zu rechnen. Ebenfalls ist mit Arbeitsunterbrechungen zu rechnen. Technologisch bedingte Arbeitsunterbrechungen (auch verursacht durch andere Gewerke) sind mit den Einheitspreisen abgegolten, wenn innerhalb der Baumaßnahme an anderer Stelle Vertragsleistungen ausgeführt werden können.

witterungsbedingte Einwirkungen
Die Baustelle unterliegt witterungsbedingten Einwirkungen. Die normalen, der Jahreszeit entsprechenden Auswirkungen dieser Einflüsse wie Niederschläge, Nebel, Wind, Frost, Schnee sind, soweit diese die 20- jährigen Spitzenwerte nicht überschreiten, der Kalkulation zugrunde zu legen. Zu den vertraglichen Pflichten, die mit den Preisen abgegolten sind, gehört die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der unmittelbaren Arbeitsplätze sowie der Schutz der Bauteile vor witterungsbedingten Schäden. Diese Behinderungen geben dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung bzw. Bauzeitverlängerung.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten bei laufendem Betrieb:
siehe 0.2.1, 0.1.1 - 0.1.5

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gem. Baustellenverordnung ergeben:
keine Angaben

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen:
entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen:
siehe 0.1.21

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen:

siehe 0.1.7
siehe 10.1 und 10.2 aus Anlage 1 zu FB 214
Die Aufwendungen für die gewerkespezifische Baustelleneinrichtung unter der Berücksichtigung von mehreren Bauabschnitten / geteilten Ausführungen sind gemäß LV-Positionen und ZTV der einzelnen Leistungsbeschreibungen in die Einheitspreise einzurechnen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten:

Erforderliche Gerüste sind so auf- und abzubauen, sowie vorzuhalten, dass keine Gefahren insbesondere auf Kinder, Erzieherinnen und Eltern ausgehen. (ggf. Absperrung Bauzaun)
Arbeits- und Schutzgerüste müssen bezüglich der verwendeten Bauteile, der Standsicherheit sowie der Arbeits- und Betriebssicherheit DIN 4420 "Arbeits- und Schutzgerüste" entsprechen.
Außen: Bauseits wird eine Fassadenrüstung durch das Los Gerüst umlaufend errichtet.
Innen: Alle notwendigen Innenrüstungen sind in die EP‘s miteinzukalkulieren. (auch Treppenräume/Treppenaugen, Arbeitshöhen bis 7m)
Lediglich für den mehrgeschossigen Bereich des Foyers wird eine bauseitige mobile Rüstung vorgehalten. Die Nutzung ist zwischen den Gewerken in der Bauberatung abzustimmen und zu protokollieren. Bei erhöhtem Eigenbedarf ist ggf. eine eigene Rüstung miteinzukalkulieren.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer:

siehe auch 0.1.8 und 0.2.7
siehe 10.2 aus Anlage 1 zu FB 214
Bauseits wird eine Fassadenrüstung für den jeweiligen Bauabschnitt errichtet. Alle notwendigen Innenrüstungen sind in die EP‘s miteinzukalkulieren.
Die Vorhaltung eines Lastenaufzuges/oder Kranes ist bauseitig nicht vorgesehen.
Informativ: In den Gewerken Rohbau und Zimmermann sind je Bauabschnitt eigene Hebezeuge nach Wahl Auftragnehmer ausgeschrieben und ist für den Zeitraum Errichtung Rohbau 1. und 2. Bauabschnitt vorhanden. Die Nutzung durch andere Gewerke für Materiallieferungen/Geräte etc. kann in Abstimmung mit der Bauleitung der Gewerke erfolgen, ist kostenpflichtig und rechtzeitig anzumelden. Eine Weiterberechnung an den Auftraggeber, ohne konkrete Anforderung durch Auftraggeber oder Vertreter, ist nicht zulässig.
Sofern notwendig, darf vom Auftragnehmer ein eigener Mobilkran verwendet werden. Dies wird nicht als besondere Leistung vergütet.
Materiallieferung und Bauschuttentsorgung sind außerhalb der Betriebszeiten vorzunehmen. Nur mit Ausnahmegenehmigung und Absprache mit der Bauleitung kann davon abgewichen werden.

0.2.9 Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten:

entfällt, sofern im LV nicht explizit anderes genannt wird

0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen:

entfällt, sofern im LV nicht explizit anderes genannt wird

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile:

entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z.B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen:

gemäß LV-Positionen und ZTV der einzelnen Leistungsbeschreibungen.
Siehe auch Vorbemerkungen DGNB (Anlage) und DGNB-Anforderungen der einzelnen Leistungsbeschreibungen.
Gerade im Innenbereich sind lösungsmittelfreie und selbstverständlich nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien und Klebstoffe zu verwenden. Die Bestimmungen für den Einsatz in Kindertages- und Arbeitsstätten sind zu beachten.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise -> Dokumentation:

Siehe auch 10.25 aus Anlage 1 zu FB 214

zusätzlich gemäß LV-Positionen und ZTV der einzelnen Leistungsbeschreibungen

Die vollständige, nochmals zusammenstellte Übergabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Abnahme, digital und 1-fach in Papierform. Der Schlussdokumentation ist ein Deckblatt mit Übersicht alles verwendeten Materialien und Spezifikationen voranzustellen.

0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind:
entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile:
entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe:
entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.17 Materiallieferungen:
Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsort, Standort sowie Be- und Entladung sind mit der Bauüberwachung abzustimmen. Die Bauüberwachung ist nicht verpflichtet, Materiallieferungen für den Auftragnehmer anzunehmen. Der Auftragnehmer hat Materiallieferungen so zu disponieren, dass eine Abnahme durch den Auftragnehmer erfolgen kann. siehe auch 0.1.1 - 0.1.5.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer:
entfällt, sofern im LV nichts anderes genannt wird

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation:
siehe LV-Positionen

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme:
Siehe auch 10.23 aus Anlage 1 zu FB 214

0.2.21 Übertragung der Wartung im Gewährleistungszeitraum:
siehe LV-Positionen

0.2.22 Abrechnung:
siehe 10.15 und 10.16 aus Anlage 1 zu FB 214
Alle Rechnungen sind an den Auftraggeber und in Kopie an das zuständige Planungsbüro zur Prüfung einzureichen.

Die Ausschreibung ist keine Bestellunterlage - Alle Maße sind am Bau zu nehmen!

Sofern in der Leistungsbeschreibung die Ausführung "nach Anordnung des Auftraggeber/AG" vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV
gemäß ZTV und LV-Positionen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen
gemäß ZTV und LV-Positionen

0.5 Abrechnungseinheiten

gemäß Leistungsverzeichnis

0.6 Einzelangaben in Ergänzung zu den ATV

0.6.1 Baustellenordnung
Es gilt, die aktuelle Baustellenverordnung bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sowie die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baubetriebes. Sie umfasst Maßgaben zu Arbeitssicherheit, die ein unfallfreies Zusammenwirken aller am Bau Beteiligten betreffen. Sie ist auch Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten sowie für die Einhaltung der Maßgaben zu sorgen. Alle Nachunternehmer (auch Lieferanten, etc.) unterliegen der Baustellenordnung und sind von ihrem Auftraggeber mit dieser vertraut zu machen. Auftragnehmer/Nachunternehmer mit Beschäftigten haben generell das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 und alle sonst zum Schutz Beschäftigter geltenden Vorschriften einzuhalten. Auf der Baustelle gelten für Arbeitgeber insbesondere die Arbeitsschutzverpflichtungen, die sich aus § 5 Baustellenverordnung ergeben. Ihre Verantwortlichkeiten zum Schutz der Beschäftigten - insbesondere aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes - werden durch die Maßnahmen des Auftraggebers nicht berührt. Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten und Unternehmer ohne Beschäftigte haben die bei der Arbeit anzuwendende staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

0.6.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz
Siehe 10.19 aus Anlage 1 zu FB 214
Erste-Hilfe-Einrichtung gem. ASR A 4.3 und DGUV 204-022 "Erste Hilfe im Betrieb" für bis zu 20 Personen ist vorzuhalten: Telefon, Aushang "Erste Hilfe", Verbandkasten E* nach DIN 13169, 1x Ersthelfer, Verbandbuch/ Meldeblock
Die ASR A 2.2 "Maßnahmen gegen Brände" ist einzuhalten. 1x Feuerlöscher mind. 6LE/ Auto

0.6.3 Arbeitszeiten
Die Arbeitszeit richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Arbeitszeitgesetz. Soweit behördliche Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden, hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn vorzulegen.
Aufgrund der in Nutzung befindlichen Einrichtung, den täglichen zeitlichen Einschränkungen, aufgrund der Mittagsruhe und der Ausführung in einzelnen Bauabschnitten ist der Sonnabend als Werktag bei lärmintensiven Tätigkeiten in die Ablaufplanungen miteinzubeziehen und wird nicht gesondert vergütet.

0.6.4 Maschinen und Geräte
Für die Ausführung der Arbeiten sind Maschinen und Geräte zu verwenden, die dem Stand der Technik sowie der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen, nach § 39 der DGUV V1 geprüft sind und die gemäß den einschlägigen Vorschriften die Lärm- und Erschütterungsbelästigungen der Anlieger auf ein Minimum reduzieren.

0.6.5 Gerüste
Arbeits- und Schutzgerüste müssen bezüglich der verwendeten Bauteile, der Standsicherheit sowie der Arbeits- und Betriebssicherheit DIN EN 12811-1 Arbeitsgerüste, "Arbeits- und Schutzgerüste" der DIN 4420-1 Schutzgerüste entsprechen.

0.6.6 Bemusterungen
Der Auftragnehmer ist zu seinen Lasten verpflichtet, frühzeitig die Bemusterung der für den Einbau vorgesehenen Bauteile durchzuführen, zu der der Auftraggeber und der Architekt bzw. die Fachplaner der TGA einzuladen sind.
Bemustert werden alle Ausbaudetails sowie alle wesentlichen zur Verwendung kommenden Materialien und dekorativen Bauteile, Einbauten in den Freianlagen. (z. B. sämtliche Oberflächen, Beläge und Bekleidungen, Beschläge, Armaturen, Lampen, Sanitärausstattungen, Fenster, Türen Zargen etc. Eine Detaillierung zu den vorgesehenen Bemusterungen erfolgt in der jeweiligen Gewerkebeschreibung.

0.6.7 Baustellentagebuch
siehe 10.11 Anlage 1 zu FB 214

0.6.8 Baustellenbesprechungen
siehe 10.10 aus Anlage 1 zu FB 214

0.6.9 Termin- und Arbeitsablaufplanung
Startgespräch siehe 10.5 und 10.8 aus Anlage 1 zu FB 214
Innerhalb von 3 Wochen nach Auftragserteilung/Startgespräch ist ein detaillierter Arbeitsablaufplan über die zu erbringenden Leistungen zu erstellen. Diese ist in Abstimmung mit den tätigen Gewerken und der Bauleitung über die gesamte Bauzeit des Auftragnehmers fortzuschreiben. Die Detaillierung hat sich dabei auf alle vertraglichen Bauelemente zu beziehen. Der aktuelle Termin- und Arbeitsablaufplan ist stets auf der Baustelle vorzuhalten. Als Grundlage dienen die vereinbarten Vertragsfristen, sowie der Gewerke übergreifende Ablaufplan, welcher dem Auftragnehmer durch die Bauleitung zur Beauftragung zur Verfügung gestellt wird.
Die eigenen Arbeitsabläufe sind detailliert für einen Zeitraum von 4 Wochen im Voraus auf den regelmäßigen Baubesprechungen zur Schnittstellenabstimmung mit den anderen Gewerken abzustimmen und terminlich zu benennen.
Der Gewerkeübergreifende Bauablaufplan wird von der Bauleitung entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und Auftragnehmer aktualisiert, an alle Gewerke verteilt, und stellt ebenfalls vertraglich vereinbarte Fristen dar.

0.6.710 Ausführungspläne
siehe 10.6 aus Anlage 1 zu FB 214
.

0.6.11 Vollständigkeit der angebotenen Leistungen
Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Bieter die Verpflichtung der Vollständigkeit. (siehe auch vorgestellte Hinweise zur Kalkulation)
Zur Beauftragung wird durch den Auftragnehmer die Urkalkulation in verschlossenem/versiegeltem Umschlag für spätere Einsichtnahme hinterlegt.

Punktfolgen/ Freistellen / Stoppstellen in den LV-Positionen sind vom Bieter auszufüllen. Fabrikate sind zu ergänzen bzw. in gesonderte Listen einzutragen.

Nachtragsangebote sind auf der Basis des Hauptangebotes als Differenzangebot unter der Beachtung von Mehr-/ Minderleistungen zu kalkulieren. Alle Nachweise sind mit einzureichen.

Siehe auch: 10.26 aus Anlage 1 zu FB 214

0.6.12 Firmenschilder / Werbung auf der Baustelle
Werbung in Form von Fahnen, Schildern, Bauzaunfolien etc. ist nicht gestattet. Firmenwerbung auf den Arbeitssachen oder Baufahrzeugen ist gestattet.

0.6.13 Bauschutt / Ordnung auf der Baustelle
Durch jeden Auftragnehmer sind die Arbeitsbereiche wie unter 0.1.12 genannt arbeitstäglich sauber zu halten. Die gesamte Baustelle wird jeweils am vorletzten Arbeitstag (Donnerstag) einer Arbeitswoche gereinigt. Hierfür stellen die Auftragnehmer kostenlos eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften einschließlich Arbeitsmittel zu Verfügung, soweit ihre Arbeiten zur Verschmutzung der Baustellen beigetragen haben. Über den Einsatz dieser Arbeitskräfte entscheidet die Bauleitung. Kommt ein Auftragnehmer trotz erfolgter Abstimmung dieser Obliegenheit nicht nach, wird auf seine Kosten eine Ersatz-Arbeitskraft beigestellt.

0.6.14 Toleranzen
Für Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke sowie für die Qualitätsbeurteilung der abzunehmenden Leistung gelten grundsätzlich DIN 18201 und 18202. Die Toleranzen dürfen sich nicht addieren.

0.6.15 Schlussbestimmung
Bei groben oder fahrlässigen Verletzungen dieser Baustellenordnung werden die/der Verursacher schadensersatzpflichtig sofort von der Baustelle verwiesen. Weisungsbefugte: Vertreter Auftraggeber, Bauüberwachung, Bauleitung.